

Anhang.

Einige Worte des Verlegers an die Abnehmer dieses Kalenders.

Dieser Kalender ist durch ein und neunzig Jahre hinlänglich bekannt im Publikum, und die Anerkennung wurde durch den von Johann Hofmann, Herausgeber des Geschäfts- und Belehrungs-Kalenders, beigefügten Anhang aus der juridisch-politischen Gesetzkunde gesteigert; er bedarf daher von unserer Seite gar keiner Empfehlung mehr. Der Verfasser hat aus seinen reichlichen Erfahrungen, sowohl in diesem Cracauer, als in seinem neuesten Geschäfts-Kalender, in welchen ebenfalls sein Nahme erscheint, dasjenige zusammengestellt, was man im täglichen Leben braucht.

Da aber, von den hier vorkommenden Gegenständen, in den wenigen Blättern nicht Alles gesagt werden konnte, was der Leser in Verreß der im täglichen Leben so häufig vorkommenden Gegenstände, als z. B. bey Verheirathungen, Testamenten, Cessionen, Ansuchen um Privilegien und Gewerbsfachen zu wissen nöthig hat, so ist der, an der Wien Nr. 75 nächst der Kettenbrücke wohnhafte Verfasser dieses Anhangs auch bereit, nähere Auskunft über die in diesem Kalender vorkommenden Gegenstände u. a. m. zu geben.

Der Verleger.

XXI. Hauptstück.

Einige Notizen und Verordnungen für Bau- lustige.

Baulustige, wenn sie die Baubewilligung erhalten haben, müssen 1. die Vorschriften, der für Wien und dessen Vorstädte unterm 13. December 1829 erlassenen Bauordnung, dann 2. der hohen Regierungs-Verordnung vom 22. Februar 1836, so wie 3. jene des allerhöchsten Feuerpatentes vom 31. December 1817 auf das genaueste beobachten*), sich 4. genau und unter Haftung des einschreitenden Baumeisters, bey einem sonstigen Pöbnfalle von 25 fl. C. M. an den genehmigten Bauplan halten, 6. den Bau binnen drey Jahren bey sonstiger Erlöschung des Konsenses ausführen, 7. hierzu gutes Materiale, nämlich gut ausgebrannte maßhältige Ziegel und gehörig geläuterten Gestättensand, dann befugte Arbeitsleute verwenden, 8. endlich die neu erbauten Wohnungen und Gewölbe erst dann beziehen lassen, wenn nach gänzlicher Vollendung des Baues wegen der hinlänglichen Austrocknung derselben die Untersuchung erwirkt, und die Genehmigung hierüber erfolgt seyn wird, widrigens nach dem § 139 des II. Thl. des St. G. entweder mit der Bestrafung von einem halbjährigen Mietzins, oder von achtägigem Arreste vorgegangen würde.

Uebrigens darf unter keiner Bedingung vor dem genehmigten Bauplan während der Ausführung des

Baues abgewichen, und es müssen in dem Falle, wenn eine Abänderung nothwendig werden sollte, zuerst die abgeänderten Baupläne zur hohen Genehmigung und Auswechslung vorgelegt werden, widrigens sowohl der Bauherr, als auch der Baumeister strenge verantwortlich gemacht werden würde.

Endlich ist noch zu merken, daß der Beginn des Baues dem Unterkammerante anzuzeigen sey.

Anmerkung. Wir sehen noch immer durch Neubauten und herrliche Etablissements unserer Kaiserstadt, daß die Ortschaften in ihrer Umgebung täglich verschönert und vergrößert werden. Da in gegenwärtiger Zeit die Baulust bedeutend zunahm, so glaubt der Herausgeber, daß diese kurze Darstellung der dießrätigen gesetzlichen Bestimmungen den Baulustigen nicht ohne Interesse seyn möge.

XXII. Hauptstück.

Von Stiftungen und Stipendien.

In dem Kalender 1843 bey den Notizen von Stipendien hat der Verfasser versprochen ein Verzeichniß von Stiftungen und Stipendien zu liefern. Seinem Versprechen nachzukommen, folgen hiermit so viele Stiftungen und Stipendien, als es der Raum dieser Blätter gestattet.

Stiftungen für Dienkbothen.

1. Die Joseph Hemvel'sche Stiftung.
Nach Ordnung des Stiftes sollen seine zwey Dienkbothen, nämlich Joseph Himmelmann, Hausknecht, jährlich 200 fl., und Susanna

*) Die schließbaren Rauchfänge müssen 18 Zoll weit aufgeführt, die 8 oder 6 Zoll runden Rauchschlünde aber nach Vorschrift des hohen Regierungs-Circulares vom 28. März 1841, hergestellt werden.

Mader, Wirthschafterin, jährlich 400 fl. als lebenslänglichen Unterhalt genießen. Wenn eine dieser beyden Personen mit Tode abgeht, so soll immer der älteste, aber auch der würdigste Dienstbotte in dem Pfarrbezirke St. Leopold und St. Joseph in der Leopoldstadt, den Genuß dieser Stiftung haben. Das Präsentationsrecht steht dem jedeswähligen Pfarrherrn in dem genannten Pfarrbezirke zu.

2. Dienstbotten-Prämien. Zur Belohnung redlicher und treuer Dienstbotten männlichen und weiblichen Geschlechtes sind jährlich zehn Prämien, jedes von 150 fl. C. M. bestimmt.

Die Zeit zum Einreichen der dießfälligen Bittschriften bey der k. k. Oberpolizey-Direktion, wird jährlich bekannt gemacht. Die Zuerkennung, auch die Aushändigung dieser Belohnung geschieht ebenfalls von der k. k. Polizey-Oberdirektion. Auch wird der Name derjenigen, welche die Prämien erhalten haben, Andere zur Ermunterung und zum Beispiele, in der Wiener Zeitung bekannt gemacht.

Ein derley Gesuch muß mit wahr- und gewissenhaften Zeugnissen belegt werden, daß man in der Residenzstadt durch 25 Jahre mit unbescholtener Sittlichkeit, Fleiß und Treue gedient, und unter diesen 25 Jahren ununterbrochen 10 Jahre in einem Dienstorte gestanden sey.

Wie Zeugnisse für diese Belohnungen ausgestellt werden müssen.

Da die Eigenschaften, auf welche diese Belohnungen verliehen werden, jedesmahl durch Dienstzeugnisse bewiesen werden müssen, so wurde verordnet, bey Ausstellung solcher Zeugnisse keinem Mitleiden, noch irgend einer andern Absicht, sondern lediglich der Wahrheit und dem Gewissen Gehör zu geben, und dabey zu erwägen, daß man durch ein gegen Verdienst und Wahrheit erteiltes Zeugniß, die Belohnung einem Unwürdigen zuwendet, und durch eine Art von Betrug einem Würdigen entzieht.

Dienstbottenordnung von 1. May 1810. §. 165.

Verzeichniß der Stiftungen für Hausarme.

Wiesen wird dieses Verzeichniß nützlich seyn, weil sie Kenntniß dadurch von manchen Hülfquellen in ihren bedrängten Umständen erhalten, und beurtheilen können, ob sie auf den Genuß einer Stiftung einen gründlichen Anspruch haben.

1. Die Anna Albrechtsbergerische Stiftung. Für zwey wahrhaft Arme auf Lebenszeit; es wäre denn, daß ihre Dürftigkeit in-

zwischen aufhörte, mit jährlichen 50 fl. für jeden. Die Armen aus der Verwandtschaft der Stifterin, ihres Ehegatten, oder ihres Universalerbens, haben den Vorzug. Das Präsentationsrecht steht der k. k. n. b. Landesregierung zu.

2. Die Valentin Baron Brownesche Stiftung. Der Stifter verordnete, daß sein, nach Abzug der Legaten erübrigtes Vermögen von 10.826 fl. als eine ewige Stiftung gehalten, und die jährlichen Interessen davon unter wahrhaft verunglückte Bürger und andere Nothleidende, wer sie auch seyn mögen, aber nicht mit kleinen Portionen von 2, 4, 6 oder 8 kr., sondern auf eine Art vertheilt werden sollen, damit denselben damit geholfen, und brauchbare Unterthanen damit gerettet werden; übrigens soll die jährliche Vertheilung der Interessen zur Hälfte an einige von dem Hofkriegsrathe Vorneslagene verabfolgt; die andere Hälfte aber zur Disposition des Armenhauses überlassen werden; um die der Absicht des Stifters entsprechenden Individuen mit bestimmten Ausküssen zu versehen.
3. Die Caspar Casarsche Stiftung. Die jährlichen Interessen des Stiftungskapitals von 5500 fl. W. W., werden durch die Hrn. Pfarrer auf der Wieden, zu Maxleinsdorf und Mariabühl, unter die Allerdürftigsten ihrer Pfarre ausgetheilt.
4. Die Freyherr von Carma'sche Stiftung. Die Zinsen des Stiftungskapitals pr. 200 fl. und der zweyjährigen, zum Kapitale geschlagenen Interessen, werden an drey Arme der Pfarre St. Johann, in der Praterstraße vertheilt.
5. Die Anton Eito'sche Stiftung. Die jährlichen Interessen des Stiftungskapitals pr. 2000 fl., werden nach Gutbefinden unter Hausarme vertheilt.
6. Die Carl Fürst'sche Stiftung. Die entfallenden Interessen des Stiftungskapitals pr. 4100 fl. werden zur Unterstützung würdiger Armen überhaupt, vorzüglich aber der durch Feuersbrunst, Wasserschaden, Viehumfall, Wertertschaden verunglückten, bedürftigen Verwandten des Stifters verwendet.
7. Die Hamka'sche Stiftung. Die jährlichen Interessen des Stiftungskapitals pr. 4000 fl. C. M. werden an den Pfingstfesttagen nach griechischem Ritus durch die jeweiligen Vorsteher der griechischen Vorsteher zur heil. Dreysaltigkeit in Wien, unter die Armen der genannten Gemeinde; aber kaiserl. Unterthanen in Wien vertheilt.
8. Die Franz von Köberlein'sche Stiftung. Unter die Hausarmen wird täglich um

1 fl. Brot ausgeheißt. Ueberdies haben die Erben des Stiffters das Recht, der Armenleut-Casse drey dürftige Personen vorzuschlagen, welche von den Interessen pr. 150 fl., wenigstens jede monatlich 3 fl. erhalten sollen.

Von Stipendien.

Stipendien sind Stiftungen für arme Studenten. Diese werden der Regel nach von der Regierung verliehen. Bey Universitäts-Stipendien werden die Gesuche bey dem Consistorium, oder bey der juridischen Fakultät, oder bey der theologischen eingereicht. Die Gesuche müssen belegt werden mit dem Tauffcheine, Mittellosigkeits-Zeugniß, Schul- oder Studienzeugnissen, Impfung- oder Blatterzeugnissen u.

Verzeichniß der Universitäts-Stipendien.

Die *Brica-Ramingische* Stiftung. Für fünf Studenten österreichischer Nation, wie auch für Cillier oder Andere aus den k. k. österreichischen Provinzen ein jährliches Stipendium von 28 fl. C. M. auf acht Jahre.

Die *Franz Emer'sche* Stiftung. Für zwey Studenten, vorzüglich für Wiener-Bürgersöhne ein jährliches Stipendium von 18 fl. C. M.

Die *Nikol. Engelbert'sche* Stiftung. Für vier Studenten, welche die Grammatikclassen vollendet haben, deren zwey von Wien und zwey von Korneuburg gebürtig seyn müssen. Diese Stipendien von jährlichen 18 fl. C. M. können die Stifftlinge durch sechs Jahre genießen. Superintendenten hierzu sind: der zeitliche Domdechant, der älteste Domherr österreichischer Nation und der Senior des Staatsrathes allhier.

Die *Sigmund Geisler'sche* Stiftung. Für vier Studenten aus der Lausiß, Schlessen oder den angränzenden Ländern ein jährliches Stipendium von 20 fl. C. M. für jeden.

Die *Giller'sche* Stiftung. Für ein Stipendium von 13 fl. C. M.

Die *Goldberg'sche* Stiftung. Für zwanzig Studenten von was immer für einer Nation, vorzüglich für Söhne hiesiger akademischer Mitglieder ein jährliches Stipendium von 100 fl. C. M.

Die *Gugzenmos'sche* Stiftung. Für einen von Wien aus der Vorstadt Mariahilf gebürtigen Studenten ein Stipendium von 100 fl. C. M., dann aus der

Philippin'schen für zwey Studenten ein Stipendium von 60 fl. W. W.

Die *Heidenbursische* Stiftung. Für drey Studenten aus Ungarn, welche der deutschen Sprache kundig sind, und für einen andern Studen-

ten, welcher ein Mannswörther seyn soll. Von dieser Stiftung erhält jeder jährlich 20 fl. C. M.

Die *Lukas Knafl'sche* Stiftung. Für zwölf Studenten aus Krain ein jährliches Stipendium von 120 fl. C. M. für jeden.

Die *vereinigte Külber-Wilm'sche* Stiftung. Diese ist für zwey aus Steyermark gebürtige Junglinge bestimmt, sie erhalten derzeit jeder 16 fl. C. M. jährlich, und können dieselbe durch sechs Jahre genießen. Das Präsentationsrecht steht dem Magistrat der Stadt Gräß zu.

Die *Franziska Freyinn von Obernsche* Stiftung. Für zwey aus der freyherrlich von Kuml'schen Familie Abstammende, ein jährliches Stipendium von 88 fl. C. M., welches sie bis nach vollendeten Studien genießen können.

Theologische Fakultäts-Stipendien.

Das *Scheiderische*, jährlich 16 fl., für einen aus Bayern gebürtigen, der theologischen Studien Besessenen.

Das *Trappische*, jährlich 34 fl., für einen aus Oesterreich gebürtigen, die Theologie studirenden Jüngling.

Das *Weinberger'sche* Stiftungs-Stipendium, jährlich 22 fl. 30 kr., vorzüglich für studirende Jünglinge aus der Nachbarschaft von Grinzling.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit den Tauffcheinen, Pocken- oder Impfungs-, dann mit den Mittellosigkeits-Zeugnissen, ferner mit den Zeugnissen der beyden lektverfloffenen Semester, in den Erledigungsfällen, zu belegen.

Vermischte Handstipendien.

Das *Aufmesser'sche* jährlich 24 fl., für einen armen Studirenden, zur leichteren Anschaffung der Bücher und Schulrequisiten. Bey Verleihung desselben wird insbesondere auf die sich etwa meldenden Anverwandten des Stiffters Bedacht genommen.

Das *Ferdinand'sche* jährlich 24 fl., für Studirende, insbesondere für Söhne von Hofbedienten.

Das *Kolbische* jährlich 10 fl., für arme Studirende.

Ein *Steinberg'sches* jährlich 210 fl., für einen aus Krain gebürtigen armen Studirenden. Dieses Stipendium kann auch außer Wien, nämlich in Gräß und Laibach genossen werden.

Das *Namiet'sky'sche* jährlich 46 fl., für die Studien beginnende arme Jünglinge, welche entweder mit dem Stifter verwandt, oder aus Poisdorf, Aspersdorf oder sonst einer Gemeinde des W. U. M. B. gebürtig sind. Die Bewerber haben ihre Gesuche so zu belegen, wie oben gesagt worden.

Das Schlesiſche Buſa-Handſtipendium jährlicher 33 fl. Hierzu ſind Jünglinge beſehen, die aus Schleſien gebürtig ſind, und zwar ſolche, die ſich den höhern, vorzüglich den Rechtsſtudien widmen. Die Bewerber haben ebenfalls ſo ihre Geſuche zu belegen, wie oben geſagt worden iſt, und ſolche der juridiſchen Fakultät zu überreichen.

Anmerkung. Die Fortſetzung folgt im künftigen Jahrgang.

Von den Stiftplätzen im k. k. Civil-Mädchen-Penſionate, für k. k. Beamtenſ-Töchter.

Im hieſigen k. k. Civil-Mädchen-Penſionate, deſſen Hauptzweck darin beſteht, Lehrerinnen oder Erzieherinnen zu bilden, werden nur k. k. Beamtenſ-töchter aufgenommen.

Die Candidatinnen müſſen inſondere das achte Lebensjahr bereits zurückgelegt und dürfen das zehnte noch nicht überſchritten haben, ſie müſſen ferner die natürlichen Blattern, oder die Schutzpocken-Impfung überſtanden haben, eine vollkommene körperliche Beſchaffenheit beſitzen, und dürfen mit keinem auffallenden Gebrechen behaftet ſeyn; endlich müſſen ſie beſonders gute Geiſtes-Anlagen, und mit einer vorzüglichſten Bildung ausgerüſtet ſeyn, und wenigſtens die beyden Abtheilungen der erſten deutſchen Claſſe bereits zurückgelegt haben.

Ältern, welche einen ſolchen Stiftplatz für ihre Töchter zu erlangen wüſchen, haben ihre Geſuche der Regierung zu überreichen, und folgende Beſtandtheile beyzubringen: 1. Taufſchein, 2. Das Blattern- oder Impfungzeugniß. 3. Das Zeugniß über den vollkommenen Geſundheitszuſtand. 4. Die letzten Schulzeugniſſe. 5. Das Zeugniß der Bildung, Geiſtesfähigkeiten und Kenntniſſe, welches bey den in Wien wohnenden Candidatinnen am k. k. Penſionate ſelbſt, bey jenen in den Provinzialhauptstädten aber von dem Schulen-Oberaufſeher, bey jenen auf dem Lande endlich von dem Schulen-Diſtrikt-Aufſeher geſtellt ſeyn muß. 6. Ein legalisirter Revers, daß ſie ihre Töchter (oder wo ein Vormund iſt, ihre Mündel) nach vollendeter Ausbildung als Lehrerin oder Erzieherin durch ſechs Jahre wollen verwenden laſſen. 7. Ein legalisirtes Mittelloſigkeits-Zeugniß. 8. Das letzte Anſtellungs-Decret des Vaters der Candidatinn; auch iſt in dem Geſuche die Zahl der verſorgten und unverſorgten Geſchwister der Candidatinnen, der Betrag der Beſoldung, oder Penſion des Vaters oder Mutter, der allenfällige Erziehungsbeitrag, das Vermögen der Ältern oder des Kindes und die Zahl der Dienſtjahre des Vaters glaubwürdig und beſtimmt nachzuweiſen, und dabey auch zu erklären, ob für die Candidatin ein kleines Taſchengeld von ungefähr 10 fl. jährlich, beſtritten werden könne; da die Stiftlinge das Uebrige vom Penſionate haben.

Die in Wien wohnenden Candidatinnen haben

ſich zur Erlangung der oben ad 3 und 5 geforderten Zeugniſſe im k. k. Penſionate am Strozzischen Grunde Nr. 26 in Erledigungsfällen eines dieſjährligen Stiftungsplatzes einzufinden und ſich einer Prüfung der vorgeschriebenen Lehrgegenstände zu unterziehen. Vorläufig aber, wenigſtens drey Tage vor der Prüfung einſchreiben zu laſſen.

(Ohne Stämpel.)

Bittſchrift

um eine für Dienſtbothen beſtimmte Prämie per 150 fl. C. M.

Löbliche k. k. Polizey-Oberdirektion!

Unterzeichnete bittet um eine Prämie, welche jährlich für diejenigen Dienſtbothen beſtimmt iſt, die ſich einer Belohnung würdig gemacht haben.

- A. 1. Iſt ſie laut Taufſchein A. 60 Jahre alt.
- B. 2. Hat ſie einen Defekt auf der Bruſt, laut ärztlichen Zeugniſſes B.
3. Hat ſie in der k. k. Reſidenzſtadt durch 36 Jahre mit unbescholtener Sittlichkeit, Fleiß und Treue gedient, und iſt unter dieſen 36 Jahren ununterbrochen durch 26 Jahre in einem Dienſtorte geſtanden, welches aus C. D. den Beylagen C. und D. erhellet.

Von Außen.

k. k. Polizey-Oberdirektion.

Maria Raumberg, gewesener Dienſtboth, wohnt auf der Wieden N. —, bittet gehorſamſt um eine, durch das Patent vom 1. May 1810 für wohlverhaltenen Dienſtbothen beſtimmte Belohnung, in Hinſicht ihres Alters, ihrer Verbeſſerungen und Ausdauer im Dienſte.

Bittſchrift um ein Stipendium.

Von Innen.

Löbliche Facultät!

Unterzeichneter bittet um das Trappiſche Stipendium per 34 fl. jährlich, welches für die die Theologie Studirenden beſtimmt iſt.

- A. 1. Iſt er laut Taufſchein A. aus Oeſterreich gebürtig.
2. Studirt er die Theologie laut beyliegenden Zeugniſſen von beyden lezt verfloſſenen B.C. Semestern B. C. D. E. u. ſ. w., aus welchen auch ſeine guten Sitten und der beſte D.E. Fortgang im Studium erhellet, weil er in allen Gegenständen die erſte Claſſe mit Vorzug erhalten hat.
- F. 3. Liegt in F. das Mittelloſigkeits- und in G. das Pockenimpfungszeugniß bey.

Wien, den

N. N.

Von Außen.

Theologische Facultät.

N. N. Der Theologie Beflissener wohnt Nr. —, bit-
tet um das für Theologie Studierenden
bestimmte Trappische Stipendium.

Anmerkung. Von den Erfordernissen bey Gesuchen
um Stipendien, wurde in dem Crackauer-Kalen-
der pro 1843 gehandelt. Die Befüger dieses Ka-
lenders werden hier auf diesen Jahrgang zurück-
gewiesen, um das dießfalls zu wissen Nöthige
zu erfahren.

Verzeichniß

einiger Heirathausstattungs-Stiftungen.

Bey der großen Zahl der jährlich sich Verehel-
igenden, wird manchem armen Mädchen dieses Ver-
zeichniß willkommen seyn, weil es dadurch in die
Kenntniß, die es sich auf eine andere Art zu ver-
schaffen nicht weiß, gesetzt wird.

Wolfgang Ellmayer, Zimmermann in
Wien, bestimmte in seinem Testamente vom 4. May
1560 ein Capital per 100 fl., wovon die Interessen
jährlich einer frommen, ehrlichen und armen Dienst-
magd zur Ausstattung gegeben werden sollen. Seit
dem Jahre 1818 ist veranstaltet, daß diese Aussteuer
mit den Sulfer'schen, Kelschen, Fagisten und Ku-
nig'schen vermengt, über Vorschlag des Wiener Ma-
gistrats, an das die Gesuche zu stellen sind; von
der k. k. n. ö. Regierung abwechselnd, ein Jahr an
eine Bürgerstochter, und das andere Jahr an ein
anderes frommes Mädchen verliehen werde.

Herr Nikolaus Engelhart, Canonicus
bey St. Stephan in Wien, stiftete im Jahre 1550
für zwey arme Bürgerstöchter von Korneuburg,
welche sich zu vereheligen gedenken, ein Capital von
300 fl., welches durch Interessen vermehrt wurde,
wovon die Aussteuer in den letzten Jahren für eine
jede 19 fl. betrua. Der Korneuburger Magistrat hat
das Repräsentationsrecht. Da aber diese Aussteuer
für sich all-in unbedeutend ist, so wird sie, vermehrt
durch andere Stiftungen, verliehen. Der Administra-
tor ist der Wiener Magistrat, an welchen auch die
Gesuche um diese Aussteuer zu stellen sind.

Herr Franz Emerich, Doctor der Arzney-
kunde in Wien, stiftete im Jahre 1560 ein Capital
von 1800 fl., das von den 4 percentigen Interessen
jährlich dreyen frommen, züchtigen und armen Mäd-
chen, wenn sie sich mit Ehren verheirathen, jeder
eine Ausstattung von 24 fl. und zwar zweyen durch
die medicinische Facultät und der dritten durch den
Wiener Magistrat abgereicht werden soll. Auch diese
Stiftung wird seit 1821 mit der, von der Frau M.
Hofmann und Frau Barbara Wolf gestifteten Aus-
steuer vereinigt, vergeben.

Frau Katharina Fag, Witwe eines Stadt-
gerichtsbeßers in Wien, stiftete für eine arme,

fromme und tugendhafte Dienstmagd laut ihres Te-
stamentes vom 3. März 1562 ein Capital von
100 fl., welches durch die, durch 13 Jahre liegen ge-
bliebenen Interessen à 5 proc. zu 165 fl. angewachsen
ist. Nr. — wurde mit dem obgedachten Ellmayer'schen
vereinigt.

Frau Anna Sulfer, Bürger'switwe in Wien,
vermachte im Jahre 1562 ein Capital von 200 fl.,
damit die 4 perc. Interessen pr. 8 fl. jährlich einer
armen, ehrlichen und frommen Dienstmagd zu einer
Aussteuer abgereicht werden.

NB. Wurde ebenfalls mit obiger Wolfgang
Ellmayer'scher Ausstattungsstiftung vereinigt.

Frau Anna Kunig, Witwe eines Wiener-
Apothekers, bestimmte in ihrem Testamente vom 12.
Juni 1570 zu verschiedenen Stiftungen 7000 fl., wo-
von 750 zu Ausstattungen entfallen, und verordnete,
daß die 4 perc. Interessen von diesem Antheile jähr-
lich unter zwey oder drey arme, fromme, insonder-
heißlich aber älterlose Dienstmädchen als Ausstattung
vertheilt werden sollen.

NB. Wurde auch mit andern Stiftungen ver-
einigt.

Frau Barbara Wolf, Witwe eines bürgl.
Schwertfegers in Wien, stiftete in ihrem Testamente
am 31. März 1588 ein Capital pr. 947 fl. 12 kr.,
und verordnete, daß die hievon entfallenden 4 perc. In-
teressen jenen Dienstmädchen, die sich zu verehelichen
Willens sind, die zuvor bey einer ehrlichen Frau drey
oder mehrere Jahre gedient, und sich im Dienste ge-
treu und wohl verhalten habe, gegeben werden sollen.

NB. Auch diese Stiftung wird seit 1821 mit der
Franz Emerich'schen vereinigt.

Herr Philipp Grell von Heinenstein,
Resident zu Madrid, hat am 17. May 1594 ein Ca-
pital pr. 2100 fl. dahin bestimmt, daß seinen nächsten
armen Befreunden in Deutschland ein drey-, vier-
oder fünf-jähriges Interesse zu ihrer besseren Verheir-
athung verabfolgt werde. Der Stiftbrief wurde erst
auf Befehl des Kaisers Joseph II. unterm 18. April
1782 ausgefertigt. Der Stiftungsgenuß wird von
der k. k. n. ö. Regierung verliehen.

Frau Anna Kehl, Apothekerin in Wien, ver-
machte in ihrem Testamente vom 9. Jänner 1604
ein Capital pr. 200 fl., wovon die Interessen alle zwey
Jahre zweyen armen Bürgerstöchtern, die sich ehrlich
verheirathen, verabfolgt werden sollen.

NB. Wurde mit der Wolfgang Ellmayer'schen
Stiftung vereinigt.

Herr Sigismund Geißler, Doctor der
Medicin in Wien, stiftete am 20. July 1634 für zwey
Dienstmädchen, welche bey akademischen Mitgliedern
gedient haben, für eine jede eine Aussteuer von 30 fl.
Wird jährlich vergeben. Die Gesuche stellt man an
das Universitäts-Consistorium.

Herr Rudolph Freyherr von Teuffenbach

hat in seinem Testamente vom 26. Juli 1650 verordnet, daß von seinem Vermögen 20.000 fl. abgetheilt, und die davon abfallenden Interessen ein Jahr zur Auslösung der, in der Türkey gefangenen Christen verwendet, das zweyte Jahr an Hausarme zu 15 fl. vertheilt, das dritte Jahr aber zum Heiraths-gute für arme verwaiste Mädchen zu 40 fl. verwendet werden sollen. Da aber im Laufe der Zeit der Gefangennehmung der Christen in der Türkey, theils durch Tractate, theils durch abgenommene Kohheit, vorgebeugt, und der Orden der Trinitarier aufgehoben worden ist; so wurde ein Drittheil von der Stiftungssumme zum Religionsfonde gezogen, und von den andern zwey Dritteln wird das Interesse ein Jahr an Hausarme, das andere Jahr an arme verwaiste Mädchen zur Ausstattung vertheilt. Das Präsentationsrecht hat die n. ö. Regierung, an welche auch die Gesuche zu stellen sind.

Der Johann Graf zu Windhag vermochte in seinem Testamente vom 31. October 1678 ein Capital von 600 fl., wovon die 5 percentigen Interessen zur Ausheirathung einer armen Dienstmagd jährlich verwendet werden sollen.

Herr Johann Stumpf, kais. Rath und Leibmedicus, stiftete im Jahre 1706 für eine arme Dienstmagd, welche bey Universitätsmitgliedern lang und treu gedient hat, eine Aussteuer von 16 fl., welche ohneweiters der Hr. Chormeister bey St. Stephan zu verleihen hat.

Frau Appolonia von Verdura, geborne von Pighetti, bestimmte in ihrem Testamente vom 14. September 1824 eine Summe von 6000 fl., wovon 5 perc. Interessen jährlich an drey arme Mädchen, von was immer für einem Stande dieselben sind, bey ihrer Verheirathung zu einer Aussteuer abgereicht werden sollen. Das Präsentationsrecht hat das k. k. n. ö. Landrecht.

Gesuche wegen Aussteuer.

Von Außen: Magistrat!

Anna S. Seidenwinderin, auf der Laingrube Nr. — wohnhaft, bittet um eine fürstlich Dietrichsteinische Heirathsausstattung.

Von Innen.

Öblicher Magistrat!

A. Ich bin laut Taufschein A. Tochter des verstorbenen bürgerl. Fortepianomachers Johann S., welcher, so wie meine vor zwey Jahren verstorbene Mutter mir kein Vermögen hinterließ; ernähre mich bereits durch zehn Jahre als Arbeiterin, in der Fabrik des Hrn. Johann H., von welchem ich über meine Sittlichkeit, das vom Hauseigenthümer, Grundgerichte, Po-

lizey-Bezirks-Direction und Herrn Pfarrer B. bestätigte Zeugniß B., so wie jenes über meine C. Armuth in C. beylege

Da ich gesonnen bin, mich mit dem Bandmachersgesellen Anton G. — zu verheirathen, und es mir an einer Ausstattung gänzlich gebricht, so bitte ich um eine fürstlich Dietrichsteinische Heirathsausstattung.

Wien, den

Anna S. —

Desters geschieht es, daß die Vertheilte noch keinen Bräutigam hat, oder daß die vorgehabte Heirath nicht geschlossen wird; in diesem Falle wird ihr die Ausstattung aufbewahrt, und zur Verheirathung oder zur Ueberreichung einer Witte um fernere Aufbewahrung eine Zeit bestimmt, nach deren unbenüttem Ab-laufe die Ausstattung weiter verliehen wird, wodurch es einleuchtend ist, warum in manchem Jahre mehr Ausstattungen, als der Fond zu decken vermag, verliehen werden.

Von Außen: Magistrat!

Anna S. —, Seidenwinderin auf der Laingrube Nr. —, bittet um fernere Aufbewahrung der ihr zugeachten Ausstattung.

Von Innen.

Öblicher Magistrat!

A. Laut A. ist mir eine fürstlich Dietrichsteinische Heirathsausstattung mit dem Bedeuten zuge-dacht worden, daß, wenn ich binnen vier Mo-nathen unter Vorlegung des Trauungsscheines um die Auszahlung, oder um fernere Aufbewahrung dieser Ausstattung nicht anfangen sollte, dieselbe weiters vergeben würde.

Da es Umstände nicht gestatten, die mit dem Bandmachersgesellen beabsichtigte Ehe einzugehen, so bin ich noch nicht in der Lage die Auszahlung anzufuchen, vielmehr bitte ich, mir in gnädiger Berücksichtigung meiner Armuth, diese Ausstattung noch ferneraufzubewahren.

Wien, den

Anna S. —

Gesuch
um Auszahlung der Ausstattung.

Von Außen: Magistrat!

Anna S. — Seidenwinderin, nun verheirathete N., auf der Landstraße Nr. — gegenwärtig wohnhaft.

Von Innen.

Öblicher Magistrat!

A. Mir ist laut A eine fürstlich Dietrichsteinische B. Ausstattung zuge-dacht und laut B. derselben fernere Aufbewahrung zugesichert worden. Da C. ich mich nun nach Trauungsschein C. nicht dem

bürgerl. Messerschmidt August N. verehelicht habe, so bitte ich um gnädige Auszahlung derselben Ausstattung.

Landstraße, den 22. Juny 1842.

Anna S. —
verehelichte N.

XXIII. Hauptstück.

Belehrung vom Schadenersatz.

Häufig vorkommende Fälle, in welchen von den Rechten des Schadenersatzes Gebrauch gemacht werden kann, veranlaßten den Verfasser, die nachstehende gedrängte Lehre davon zur Abhaltung des Unglücks und Schadens hier darzustellen.

Viele gähornige und rachefüchtige Menschen würden wegen körperlichen Verletzungen für ihre sträfliche Handlung, im Kerker oder Arreste nicht gebüßt und durch den Schadenersatz an den Beschädigten oder dessen Familie ihr Vermögen nicht zerrütet haben, wenn sie sich vorher mit den Folgen ihrer Handlung bekannt gemacht hätten.

Vom Schadenersatz bey Verletzungen an dem Körper.

Wer jemanden an seinem Körper verlegt, bestreitet die Heilungskosten *) des Verletzten; ersetzt ihm die entgangenen, oder wenn der Beschädigte zum Erwerbe unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst, und bezahlt ihm auf Verlangen überdies ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld.

Der in diesem Falle zu leistende Ersatz ist also theils bloß Schadloshaltung, theils Genugthuung. Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden; so muß zumal, wenn sie weiblichen Geschlechts ist, insofern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.

Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch

*) Unter Heilungskosten ist der sämmtliche Aufwand zu verstehen, welcher notwendig war, um den Verletzten wieder, so weit es möglich war, in den Zustand der Gesundheit und des Gebrauches seiner Glieder zu versetzen. — Der künftig entgehende Verdienst wird nach Umständen geschätzt, und entweder durch einen Capitalbetrag, oder eine dem zu machenden Erwerbe gleichkommende Rente, welche, weil sie die Stelle des Unterhaltes vertritt, wenigstens für Einen Monat vorhinein zu entrichten ist, ersetzt. — Das Schmerzensgeld muß nach der Heftigkeit und Dauer der Schmerzen bestimmt werden. Die Bestimmung des Schmerzensgeldes wird dem Ermessen des Richters überlassen, and wird nur auf Verlangen des Beschädigten bezahlt.

der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getödeten das, was ihnen dadurch entgangen, ersetzt werden.

Die körperlichen Verletzungen werden nach Verschaffenheit der Umstände, entweder als Verbrechen von dem Kriminalgerichte, oder als schwere Polizeyübertretungen, und wenn sie zu keiner dieser Classen gehören, als Vergehungen *) von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft.

Ein Verbrechen der Verwundung oder körperlichen Verletzung begeht der: Wer Jemanden in der Absicht ihn zu beschädigen, schwer verwundet oder verlegt, oder demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zuziehet.

Strafe. a) Wenn mit der zugefügten Beschädigung Lebensgefahr verbunden, oder die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu leiden hat; b) wenn die Beschädigung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen worden, womit gemeinlich Lebensgefahr verbunden ist, c) wenn der Anfall tödtlicher Weise geschehen und in solchem eine Person gewaltsam, wäre es auch nur mit Schlägen, verlegt worden: so ist die Strafe Kerker zwischen einem und fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit, Gewaltthätigkeit und Beschädigung wird auch schwerer Kerker von einem bis fünf Jahren zu erkennen seyn.

Audere schwere Verwundungen oder Verletzungen sind mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen.

Rechtsmittel der Entschädigung.

Daß Recht zum Schadenersatz muß in der Regel, wie jedes andere Privatrecht bey dem ordentlichen Richter angebracht werden. Hat der Beschädigte zugleich ein Strafgesetz übertreten, so trifft ihn auch die verhängte Strafe. Die Verhandlung über den Schadenersatz gehört auch in dem Falle, in so fern sie nicht durch die Strafgesetze dem Strafgerichte oder der politischen Behörde aufgetragen ist, zu dem Civilgerichte.

Bestimmung

des §. 1340 des bürgerl. Gesetzbuches.

Diese Behörden haben im Falle, daß sich die Entschädigung unmittelbar bestimmen läßt, sogleich darüber nach den im Hauptstück des A. B. G. B. erteilten Vorschriften von dem Schadenersatz zu erkennen.

*) In den Städten, wo Polizey-Direktionen ihren Sitz haben, wurde die Untersuchung und Bestrafung der körperlichen Verletzungen, welche nicht in die Classe der Verbrechen und schweren Polizeyübertretungen gehören, den Polizey-Direktionen zugewiesen. Siehe Hofkanzlei-Decret vom 14. März 1812.

Wenn aber der Ersatz des Schadens nicht unmittelbar bestimmt werden kann, so ist in dem Erkenntnisse überhaupt auszudrücken, daß dem Beschädigten die Entschädigung im Wege Rechts zu suchen, vorbehalten bleibe. Dieser Weg ist auch in Criminal-Fällen dem Beschädigten, und in andern Fällen beyden Theilen *) dann vorbehalten, wenn sie mit der von der Strafbehörde erfolgten Bestimmung des Ersatzes sich nicht befriedigen wollten. Siehe S. 1340 des bürgerl. Gesetzbuches.

Vom Schadenersatz an dem Vermögen.

Wird jemand an seinem Vermögen vorfänglich oder durch auffallende Sorglosigkeit eines Andern beschädigt, so ist er auch den entgangenen Gewinn, und wenn der Schade vermittelt einer durch ein Strafgesetz verbotenen Handlung, oder aus Muthwillen und Schadenfreude verursacht worden ist, den Werth der besondern Vorliebe zu fordern berechtigt.

Der Schade, welcher aus einem mindern Grade des Versehens oder der Nachlässigkeit verursacht worden ist, wird nach dem gemeinen Werthe, den die Sache zur Zeit der Beschädigung hatte, ersetzt.

Vom Schadenersatz an der Ehre.

Wenn jemanden durch Ehrenbeleidigungen ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist, so ist er berechtigt, Schadloshaltung oder Genußthuung zu fordern.

Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muß alles in den vorigen Stand zurückversetzt, oder wenn dieses nicht thunlich ist, der Schätzungswerth vergütet werden. Verrißt der Ersatz nur den erlittenen Schaden, so wird er eigentlich eine Schadloshaltung; wofern er sich aber auch auf den entgangenen Gewinn, und die Tilgung der verursachten Beleidigung erstreckt, volle Genußthuung genannt.

In dem Falle eines aus böser Absicht, oder auch aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens, ist der Beschädigte volle Genußthuung; in den übrigen Fällen aber nur eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtigt.

*) In Betreff des obgedachten §. 1340, des A. B. G. B. in Ansehung des Rechtsweges zur Entschädigung, ist das Hoffanzley-Decret vom 7. April 1821 zu merken: Seine Majestät haben den §. 398 des II. Theiles des Strafgesetzbuches und den §. 1340 des allgemeinen bürgerl. G. B. dahin abzuändern befunden; daß: wie bisher schon in Criminalfällen, so künftig auch bey schweren Polizei-Übertretungen gegen die in dem politischen Strafurtheile erfolgte Bestimmung des Ersatzes, oder der Entschädigung der Rechtsweg nur dem Beschädigten, nicht aber auch dem verurtheilten Beschädigten vorbehalten sey.

Anmerkung. Man sieht hieraus, daß der Schadenersatz entweder in der Schadloshaltung oder Genußthuung bestehe. Hiernach ist in den Fällen, wo im Gesetze der allgemeine Ausdruck: Ersatz vorkommt, zu beurtheilen, welche Art des Ersatzes zu leisten sey. Böse Absicht ist vorhanden, wenn der Schade mit Wissen und Willen zugefügt wurde; auffallende Sorglosigkeit ist jener Grad von Unaufmerksamkeit, oder Nachlässigkeit, welcher so nahe an Bosheit gränzt, daß es zweifelhaft wird, ob nicht wirklich böser Wille dabey zu Grunde liege.

Von der Verbindlichkeit zum Schadenersatz.

Schade heißt jeder Nachtheil, welcher Jemanden an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. Davon unterscheidet sich der Entgang des Gewinnes, den jemand nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hat. Der Schade entspringt entweder aus einer widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung eines Andern, oder aus einem Zufalle. Die widerrechtliche Beschädigung wird entweder willkürlich oder unwillkürlich zugefügt. Die willkürliche Beschädigung aber gründet sich theils in einer bösen Absicht, wenn der Schade mit Wissen und Willen; theils in einem Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit, oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes verursacht worden ist. Beydes wird ein Verschulden genannt.

Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädigten den Ersatz des Schadens, welchen diesen ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schade mag durch Uebertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden seyn.

NB. Das Gesetz legt jedem Urheber eines durch Verschulden verursachten Schadens die Verbindlichkeit auf, denselben zu ersetzen, weil es der Billigkeit gemäß ist, daß vielmehr derjenige, welcher absichtlich oder durch ein Versehen den Schaden verursacht hat, die Folgen davon trage, als jener, welchem in Ansehung desselben keine Schuld zur Last fällt.

Fälle, in welchen man zum Schadenersatz der Regel nach nicht verbunden ist:

1. Wer von seinem Rechte innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch macht, hat den für einen Andern daraus entspringenden Nachtheil nicht zu verantworten.
2. Den Schaden, welchen Jemand ohne Verschulden oder durch eine unwillkürliche Handlung ver-

ursacht hat, ist er in der Regel zu ersetzen nicht schuldig.

Anmerkung. Wenn sich aber jemand aus eigenem Verschulden in einem vorübergehenden Zustand der Sinnenverwirrung versetzt hat; so ist auch der in demselben verursachte Schaden seinem Verschulden zuzuschreiben. Eben dieses gilt von einem Dritten, welcher diesen Zustand durch sein Verschulden bey dem Beschädiger veranlaßt hat.

3. Für fremde, widerrechtliche Handlungen, woran jemand keinen Theil genommen hat, ist er in der Regel auch nicht verantwortlich. Selbst in den Fällen, wo die Gesetze das Gegentheil anordnen, bleibt ihm der Rückersaß gegen den Schuldtragenden vorbehalten.

Ausnahmen sind: a. Wenn jemand eine Dienstperson ohne Zeugniß aufnimmt; oder eine durch ihre Leibes- oder Gemüths-Beschaffenheit gefährliche Person im Dienste wissentlich behält, oder einem bekannten Verbrecher Aufenthalt gibt, so haftet er dem Hausherrn, und den Hausgenossen für den Ersatz des durch die gefährliche Beschaffenheit dieser Personen verursachten Schadens.

b. Eben so haftet derjenige, welcher wissentlich eine solche gefährliche Person, oder wer zu einem Geschäfte eine untüchtige Person bestellt hat, für den Schaden, welchen ein Dritter hierdurch erlitten hat.

c. Wirthe, Schiffer und Fuhrleute verantworten den Schaden, welchen ihre eigenen, oder die von ihnen zugewiesenen Dienstpersonen an den übernommenen Sachen einem Reisenden in ihrem Hause, oder in ihrem Schiffe, oder an der Befrachtung verursachen. Diese Personen haften für Sachen, die von aufgenommenen Reisenden oder als Fracht, ihnen selbst, oder ihren Dienstleuten übergeben worden sind, gleich einem Verwahrer.

d. Wird jemand durch das Herabfallen einer gefährlich aufgehängten oder gestellten Sache; oder, durch Herauswerfen oder Herausgießen aus einer Wohnung beschädiget; so haftet derjenige, aus dessen Wohnung geworfen oder gegossen worden, oder die Sache herabgefallen ist, für den Schaden.

Was ist rechtens, wenn jemand durch ein Thier beschädigt wird?

Wird Jemand durch ein Thier beschädiget; so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrie-

ben, gereizt, oder zu verwahren vernachlässiget hat. Kann Niemand eines Verschuldens dieser Art überwiesen werden, so wird die Beschädigung für einen Zufall gehalten. Wer auf seinem Grund und Boden fremdes Vieh antrifft, ist deswegen noch nicht berechtigt, es zu tödten. Er kann es durch passende Gewalt verjagen, oder, wenn er dadurch Schaden gestitten hat, das Recht der Privat-Pfändung über so viele Stücke Viehes ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Doch muß er binnen acht Tagen sich mit dem Eigenthümer abfinden, oder seine Klage vor dem Richter anbringen; widrigen aber das gepfändete Vieh zurückgestellt werden, wenn der Eigenthümer eine andere angemessene Sicherheit leistet.

Beyspiel einer Klage um Schadenersatz *).

Obbliche Herrschaft!

Den 15. d. M. bin ich in Wien gewesen, und war im Begriffe in Begleitung des Nachbar Peter Rohrmann in mein Dorf zurückkehren. Als ich mit Diesem zu meinen Getreideacker und Kleewiese kam, sah ich, daß sechs Stück Hornvieh auf gedachten meinen Grundstücken weiden, welche dem Beklagten eigenthümlich gehören. Mit Hilfe des genannten Peter Rohrmann verjagte ich das Vieh von meinen Grundstücken, und bediente mich der Privat-Pfändung über zwei Stück Ochsen, die ich in meinen Stall führte.

Daß ich auf meinem Grunde und Boden besagtes Hornvieh angetroffen und dadurch Schaden gestitten habe, erweise ich durch beyliegende, auf Peter Rohrmann gestellte Weisartikel A. und meinen Erfüllungssvid.

Ich glaube meinen Schaden nicht zu hoch zu schätzen, wenn ich ihn auf 100 fl. E. M. anschlage; das Quantum bin ich auch bereit schätzungsweise zu beschwören.

Zur Bestimmung des Betrags des Schadens erbiethen mich auch zum Beweise durch Sachverständige.

Da der Beklagte sich über diese Schadenshaltung mit mir in der Gute nicht abfinden will, so sehe ich mich zu bitten bemüssiget:

Eine löbliche Herrschaft geruhe dem Beklagten 100 fl. E. M. als Schadenersatz, nebst dem Ersatz der Gerichtskosten, wie auch der täglichen Fütterungskosten mit 1 fl. aufzulegen und eine Tagelohnung anzuordnen.

*) Das obige Beyspiel möge nur als Wink zur Verfassung einer diesfälligen Klage dienen. Bey Verfassung der Klagen muß man vorsichtig seyn

Von Außen:

Herrschaft N.

Joseph Grall, Wirthschaftsbesitzer im Dorfe N.

wider

Paul Fischer, Mitnachbar allda.

Um Schadenersatz pr. 100 fl. C. M.,
der ihm durch das gegentheilige Vieh
zugefügt worden e. s. c., Ersatz der
Gerichtskosten und Tagsakung.

Beilage A.

Weisartikel, über welche der, vom Unterzeichneten wider Paul Fischer wegen Schadenersatzes durch dessen Vieh, zu Ende benannter Zeuge eidlich zu vernehmen ist.

1. Art.

Wahr, daß Zeuge unterzeichneten Zeugenführer kenne?

2. Art.

Wahr, daß Zeuge den Johann Fischer, Mitnachbar in N., wohl kenne?

3. Art.

Wahr, daß Zeuge gegenwärtig gewesen, als den 15. May d. J. sechs Stück Rindvieh auf den Grundstücken des Unterzeichneten weideten?

4. Art.

Wahr, daß das fragliche Vieh dem Paul Fischer eigenthümlich gehöre?

Name der Zeugen: Zeugenführer:
Peter Rohrmann, Mitnachbar Joseph Grall.
im Dorfe N. über alle Weisartikel.

Anmerkung. Die Vorsicht fordert, daß der Beschädigte ungesäumt auf Untersuchung des Schadens antrage.

Der Beschädigte wird besser thun, wenn er die Behelfe des durch Sachverständige erhobenen Schadens in der Klage gleich beibringen kann; als daß er sich zum Beweise durch Sachverständige anbietet.

Vom Schadenersatz, wenn ein Theil den andern nicht ehelichen will, ohngeachtet des gemachten und angenommenen Versprechens.

In dem §. 46 des b. G. B. heißt es: Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine begründete Ursache zum Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens (das Gesetz sagt wirklichen Schadens) vorbehalten, welchen er aus dem Rücktritte vom Eheverlobnisse gelitten zu haben beweisen kann.

Obgleich das Eheverlobniß insoweit ungültig ist, daß es keine erzwingbare Verbindlichkeit nach sich zieht, weder dasselbe zu erfüllen, noch das zu leisten, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist, so bleibt doch der Rücktritt von demselben nicht immer ohne rechtliche Wirkung. Wie bey andern ungültigen Verträgen bisweilen die Rechtspflicht zu einer Entschädigung eintritt, so kann auch der stets frey stehende Rücktritt von einem Eheverlobnisse in gewissen Fällen die Wirkung haben, daß ein Ersatz des dadurch entstandenen Schadens geschehen muß.

Das Versprechen sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht also keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist; doch aber in manchen Fällen einen Schadenersatz.

Nach dem Gesetze kann nur der Ersatz des wirklichen Schadens gefordert werden, den ein Verlobter durch den Rücktritt vom Versprechen sich zu ehelichen leidet. Z. B. wenn er sich diensthigen Hausgeräthschaften, die er in den verehelichten Stande brauchet, angeschafft hat, und sie nachher als überflüssig um einen geringen Preis verkaufen müßte, oder wenn er eine Reise zur Vereheligung gemacht hat. Auf den Ersatz des entgangenen Gewinnes, den der Verlobte durch die verabredete, oder eine andere ausgeschlagene Heirath, oder durch eine sonst zu hoffende Verforgung sich hätte verschaffen können, geht also die Klage nicht, theils weil ein solcher Gewinn meistens ungewiß ist, theils, weil die Eheverlobnisse dann wieder eine Menge ärgerlicher Streitigkeiten und einen großen Theil der üblen Folgen, die man durch Zernichtung ihrer verbindlichen Kraft hintanhaltend wollte, erzeugen würden.

Der den aus dem Rücktritte vom Eheverlobnisse entstehenden Schaden anspricht, kann nicht auch den entgangenen Gewinn einklagen. Er hat nur das Recht zur Schadenshaltung, nicht aber zur Genugthuung. Von dem Unterschied zwischen Schadenshaltung und Genugthuung ist oben Erwähnung geschehen.

Der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen aus dem Rücktritte vom Eheverlobnisse erlittenen Schadens bleibt demjenigen Theile vorbehalten, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist. Der Anspruch auf den Ersatz des Schadens kann daher nach Umständen auch dem Theile zukommen, der von dem Eheverlobnisse zurücktritt. Daher liegt auch die Verbindlichkeit zur Leistung des Schadenersatzes nicht immer dem zurücktretenden Theile ob, sie kann auch dem die Erfüllung des Eheverlobnisses wünschenden Theile obliegen. Der wirkliche Schaden muß von dem Theile, der dessen Ersatz anspricht, nicht bloß angegeben, sondern auch rechtsgültig bewiesen werden; auch muß be-

wiesen werden, daß wenigstens von einer Seite ein Eheversprechen gemacht, und von der andern Seite angenommen worden sey. Ein längerer Umgang, Geschenke u. s. w. begründen noch keine rechtliche Vermuthung des Eheverlobnisses, welche von dem Besse derselben befreite.

Auf Schadenersatz kann wegen nicht erfülltem vorläufigen Versprechen, sich zu eheligen, Anspruch in folgenden Fällen gemacht werden.

1. Wenn ein Theil aus Lüsterheit nach einer andern Person, aus Bankelmuth ohne alle gegründete Ursache von dem Eheverlobnisse zurücktritt; so hat der andere Theil einen gerechten Anspruch auf Schadenersatz, weil von dessen Seite keine gerechte Ursache zum Rücktritte entstanden und jedermann berechtigt ist, den Ersatz des Schadens von demjenigen zu fordern, der ihm denselben durch Verschulden zugefügt hat. A. b. G. B., §. 1293; durch Verschulden aber verursacht gewiß derjenige Verlobte dem andern einen Schaden, der auf gedachte Art von dem Eheverlobnisse zurücktritt, und dadurch die von dem andern vorsichtiger Weise gemachte Vorauslagen und Voranstalten zur Vereheligung mit Wissen und Willen unnutz macht.
2. Aus dem nämlichen Grunde kann, wenn ein Theil durch sein Verschulden eine gegründete Ursache zum Rücktritte herbeygeführt hat. Z. B. eine ansteckende Krankheit sich zugezogen, oder den andern Theil gemißhandelt hat, dieser andere Theil eine Entschädigung fordern, wenn er den wirklichen Schaden erweist.
3. Ja sogar ein zufälliges, als gegründete Ursache zum Rücktritte zu betrachtendes Ereigniß, wodurch ein Theil betroffen wurde, z. B. eine die Vereheligung hinderliche Krankheit beirundet für den andern Theil, von dessen Seite weder durch Verschulden, noch durch Zufall eine gegründete Ursache zum Rücktritte eingetreten ist, ein Recht auf den Ersatz des Schadens, sowohl nach dem Gesetze, als nach dem Geiste desselben. Man hielt es für unbillig, daß der Schade dem Theile, der die Vorausgaben und Voranstalten zur Vereheligung vorsichtiger Weise machen mußte, zur Last fallen sollte, wenn die Erfüllung des Eheverlobnisses durch zufälliges Ereigniß auf Seite des andern Theiles gehindert wird.
4. Ist die gegründete Ursache zum Rücktritte durch beyderseitiges Verschulden entstanden. Z. B. der Bräutigam und Braut haben das Vermögen der letzteren zusammen verschwendet; so tragen die Verlobten den durch Rücktritt des einen oder des andern erzeugten Schadens verhältnismäßig, und wenn sich daß Verhältniß nicht bestimmen läßt, zu gleichen Theilen. Siehe allg. b. G. §. 1304.

5. Sind endlich von Seite beyder Theile gegründete Ursachen zum Rücktritte vom Eheverlobnisse durch eigenes Verschulden, oder durch Zufall entstanden, so muß jeder Theil die nachtheiligen Folgen des Rücktrittes selbst tragen. Ein Anspruch auf Entschädigung kann weder von der einen, noch von der andern Seite Statt finden, weil die hierzu erforderliche gesetzliche Bedingung fehlet, daß nämlich von Seite des einen Theiles keine gegründete Ursache zum Rücktritte entstanden sey.

Was für Umstände und Ereignisse als gegründete Ursachen zum Rücktritte anzusehen seyn, hat das Gesetz nicht bestimmt, und eben dadurch dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen. Als Regel, die sich aus der Natur der Sache und dem Geiste unserer Gesetzgebung ergibt, kann man annehmen, daß jene Ursachen, aus welchen von dem Gerichte die Einwilligung zur Ehe eines Minderjährigen versagt, von dem Gerichte die Ehe für ungültig erklärt, auf die Scheidung von Tisch und Bett ohne Einverständnis der Ehegatten erkannt, oder gar auf die Trennung einer bestehenden Ehe gesprochen werden kann, auch als gültige Gründe des Rücktrittes von Eheverlobnissen betrachtet werden müssen, wenn sie nur auf diese anwendbar sind. Dazu kann man überhaupt noch solche in der Person oder in dem Vermögen eines verlobten Theiles vorgegangene Veränderungen rechnen, die den andern oder wohl auch den erstern Theil, wenn er sie vorausgesehen hätte, wahrscheinlich von der Eingehung des Eheverlobnisses abgehalten haben würden. Denn das Eheverlobniß ist ja nichts anders, als die Verabredung, künftig den Ehevertrag schließen zu wollen; eine Verabredung aber, künftig erst einen Vertrag schließen zu wollen, hört auf verbindlich zu seyn, wenn die Umstände inzwischen dergestalt verändert worden sind, daß dadurch der ausdrücklich bestimmte Zweck vereitelt oder das Vertrauen des einen oder des andern Theiles verloren wird. §. 936 des B. G. B.

Aus diesem sieht man, daß um sein Klagrecht gehörig darzuthun, mehrere gesetzliche Erfordernisse vorhanden seyn und erwiesen werden müssen, und daß man ohne Rechtsgründe sich nicht in Prozesse auf Schadenersatz einlassen soll.

XXIV. Hauptstück.

Von der Grundbücher-Löschung in besonderen Fällen.

Die gewöhnlichen Löschungen einer grundbücherlich einverleibten Forderung oder eines Rechtes geschehen auf Grundlage einer löschungsfähigen Quittung, einer Erklärung des Interessenten, oder eines gerichtlichen

Aussprüche; außer diesen Fällen werden grundbücherliche Löschungen bewilliget, wenn das Recht mit der Verbindlichkeit in eine Person vereinigt worden ist. Z. B. Derjenige, der auf einem Hause ein Recht, oder einen Geldbetrag zu seinen Gunsten einverleibt hat, kauft das Haus, er wird in der Folge Eigentümer dieses Hauses. Wenn nun dieser die Löschung ansuchen will, so muß er darthun, a) daß das Recht oder die Geldpost für ihn in den öffentlichen Büchern haste, b) daß er Eigentümer dieses Hauses geworden; er muß daher 1. die einverleibte Urkunde, 2. die Gewehr- oder einen Grundbuchsextract seinem Löschungsgefuche beylegen und 3. die Einwilligung zur Löschung im Gesuche ausdrücken; endlich 4. das Löschungsgefuch von zwey Zeugen mitfertigen lassen.

Ein Beyspiel eines Löschungsgefuches für obgedachten Fall wäre.

15 kr. St.

Löbliches Civilgericht der k. k. Residenzstadt Wien.

Nachdem auf meinem nun eigenthümlichen Hause Nr. — zu Margarethen sammt Garten die
 A. Einverleibung des Bestandcontractes A. de dato 24. Sept. 1827, welcher den 21. Dezember 1827 einverleibt worden, hastet; ich aber laut
 B. Gewähr B. Eigentümer dieses Hauses geworden bin, und dadurch das Recht mit der Verbindlichkeit in eine Person vereinigt worden ist, folglich dieser Contract auf meinem obgedachten Hause indebite hastet, so willige ich hiermit ein, daß ohne mein ferners Wissen und Einvernehmen gedachter, auf meinem Hause Nr. — sammt Garten zu Margarethen hastende Bestandcontract gelöscht werden könne, und solle. Ich bitte daher:

Ein löbliches Civilgericht geruhe obgedachten, auf meinem genannten Hause sammt Garten zu meinen Gunsten allein hastenden Bestandcontract löschen und die Auflage an das Grundbuch zu erlassen.

Urkund dessen meine und der ersuchten zwey Herren Zeugen nachstehende Fertigung.

Wien den

N. N.

N. N., als ersuchter Zeuge.

N. N., als ersuchter Zeuge.

Von Außen.

Civilgericht der k. k. Residenzstadt Wien.

Joseph N., Hauseigentümer Nr. — zu Margarethen bittet um Löschungsbevolligung des auf dem Hause Nr. — zu Margarethen hastenden Bestandcontractes und Auflage an das Grundbuch.

Zu den Löschungen in besonderen Fällen gehört auch: wenn auf einer Realität eine Forderung in debite haftet, und über fünfzig Jahre um das Capital oder Interessen sich Niemand gemeldet hat.

Wie oben gesagt worden, wird zur Löschung einer grundbücherlich einverleibten Forderung eine löschungsfähige Quittung oder eine Löschungserklärung desjenigen erfordert, auf den die Forderung lautet, oder wenn dieser nicht mehr lebt, von seinen Erben. Nicht selten hat der Schuldner unterlassen, eine solche Urkunde bey der Zurückzahlung des Capitals zu begehren, oder der Gläubiger ist inzwischen gestorben, der Erbe vielleicht auch, und der Aufenthalt des Erben ist unbekannt geblieben; so geschah es oft, wie die Erfahrung lehrt, daß grundbücherliche Vormerkungen nicht gelöscht werden konnten. In solchen Fällen, wenn die Vormerkung oder Einverleibung über fünfzig Jahre ist, ist, um die Löschung zu bewirken, auf folgende Art vorzugehen, wie aus den nachstehenden Beyspielen der Gesuche erheller:

Löbliche Herrschaft!

Vermöge Grundbuchs-Extract de dato 21. July 1842 haftet indebite auf dem Hause Nr. — zu — ein Betrag von 3300 fl. Landeswährung (nach der alten Schuldurkunde sogenannt) für Joseph N., Lieutenant und Fräulein N., als Cautions-Capital seit 1782, ohne daß sich während dieser Zeit Jemand um das Capital oder Interessen gemeldet hätte.

Nachdem das Hofdecret vom 15. März 1784 verordnet, daß dergleichen Vormerkungen über fünfzig Jahre gelöscht werden sollen, so bitte ich:

Eine löbliche Herrschaft geruhe in die Ausfertigung der gewöhnlichen Amortisations-Edicte mit dem Beyfalle zu willigen, daß alle jene, welche auf genannte Forderung einen Anspruch machen zu können glauben, zufolge Hofdecrets vom 15. März 1784 sub clausula praeclusi et perpetui silentii aufgefordert werden, sich binnen einem Jahre, sechs Wochen, drey Tagen um so sicher zu melden haben; widrigens nach Verlauf dieser Zeit diese Post auf neuerliches Einschreiten gelöscht werden würde; und wegen Einrückung in die Zeitung das Nöthige zu verfügen.

Andreas N.

Von Außen.

Herrschaft N.

Andreas N. bürgerlicher Vergolder wohnt Nr. —

Um Ausfertigung des Edictes zur Löschung des ingedachten Hauses.

Erinnerung, in Betreff der Einschaltung des Edictes in die Zeitung. Hier ist die allerhöchste Entschliessung vom 1. December 1835, kundgemacht durch Regierungscircular vom 18. Jänner 1836 zu merken, dergestalt lautend: Gerichte, welche Edicte, welche nach den Gesetzen durch die Gerichte zu machen sind, sollen in dieselben drucken lassen, und nicht werden.

Diese dreymalige Einschaltung ist bey allen Edicten ohne Ausnahme hinreichend. Es bleibt zugleich dem Ermessen des Richters überlassen, zu bestimmen, ob das Edict unmittelbar in die auf einander folgenden Zeitungsbblätter eingeschaltet, oder nach angemessenen kurzen Zwischenräumen neuerlich darin abgedruckt werden solle. Alle älteren für einzelne Provinzen erlassene oder allgemein verbindlichen Gesetze über Kundmachung der Edicte durch die Zeitungen werden, insofern sie gegenwärtiger Verordnung widersprechen, aufgehoben.

Nach dem Hofdecrete vom 15. März 1784 mußte vor gedachter Hofentschließung ein solches Edict alle Vierteljahr dreymal wiederholt werden.

Dieses Edict wird auch durch den Gerichtsdiener an dem gehörigen Orte angeschlagen. Vor jeder Kundmachung in der Zeitung muß man ein Zeitungsblatt stempeln lassen, um diese Blätter folgendem Gesuche beylegen zu können.

Gesuch um gänzliche Nichtigklärung des indebite haftenden Sakes.

Löbliche Herrschaft!

- A. Da ich laut A. die Ausfertigung der Amortisations-Edicte der auf meinem Hause Nr. — zu —, indebite haftenden 3300 fl. erhalten habe, auch die hierüber ausgefertigten Edicte laut der B. beyliegenden Zeitungsbblätter B. dreymal in die Zeitung eingerücker wurden, und sich während der in denselben bestimmten Anmeldefrist laut der C. Relation C. des Hrn. Protocollsdirectors Niemand gemeldet hat, die gedachte Schuldobligacion D. auch laut D. des hochlöbl. General-Commandos unter den dortigen Depositen nicht vorgefunden worden ist; so bitte ich:

Eine löbliche Herrschaft geruhe die erstgedachte Forderung pr. 3300 fl. auf Joseph N. Lieutenant und Fräulein N. lautend, zu amortisiren.

Andreas N.

Von Außen.

Herrschaft N.

Andreas N. bürgl. Vergolder wohnt Nr. —

Um Amortisirung der inngebachten Forderung pr. 3300 fl.

Erinnerung. Nebst den Zeitungsbblättern muß dieses Gesuch auch noch mit der Relation des Protocollsdirectors, daß sich Niemand gemeldet hat, endlich mit einer Abschrift der Rücknote des General-Commando, daß die betreffende Urkunde dort nicht vorgefunden, belegt werden. Man muß daher solche Abschriften gehörig bestellen und begeben.

Erst dann, wenn die Amortisirung der auf der Realität vorgemerkten oder einverleibten Forderung verwilliget worden ist, kann man um Löschungsaufgabe an das Grundbuch anlangen, das diesfällige Gesuch kann auf folgende Art verfaßt werden.

Löbliche Herrschaft!

Laut beyliegendem Bescheid A. de dato —, wurde die Amortisirung des auf dem Hause Nr. — zu — für Hrn. Joseph N., Lieutenant und Fräulein N. indebite haftende Cautions-Capitals pr. 3300 fl. verwilliget. Da nun diese Sackpost als null und nichtig gerichtlich erkläret worden, und indebite auf meinem obgedachten Hause haftet, so bitte ich:

Eine löbliche Herrschaft geruhe die Löschung dieser Sackpost zu verwilligen und die Auflage an das Grundbuch zu erlassen.

Von Außen.

Herrschaft N.

Andreas N., bürgl. Vergolder wohnt Nr. —

Um Löschung des inngebachten Sakes pr. 3300 fl. und Auflage an das Grundbuch.

XXV. Hauptstück.

Von dem Rechte zur Criminalanzeige nebst einem Beyspiel davon.

Wer immer von einem Verbrechen Kenntniß hat ist berechtiget, selbes entweder unmittelbar dem Criminalgerichte, oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen. Das Criminalgericht ist daher jede an dasselbe gelangende Anzeige anzunehmen verbunden.

In der Regel muß die Anzeige eine bestimmte Nachricht von der That, wie auch Namen, Stand und Aufenthalt des Anzeigers enthalten. Doch kann dieser der Regel nach, verlangen, daß sein Name geheim gehalten werde.

Auf welchem Wege nun das Criminalgericht ein in seinem Bezirke verübtes Verbrechen erfährt, oder selbst entdeckt; so ist dasselbe schuldig, ohne Verschub die eigentliche Beschaffenheit der That zu erheben.

(Ohne Stempel §. 31 — 3. 4 des Stempelgesetzes.)

Beyspiel einer Criminal-Anzeige.

Löbliches Landgericht!

Den 31. October d. J. in der Nacht zwischen 10 und 11 Uhr drangen unten genannte Männer unter einer Zusammenrottung mehrerer Uebelgesinnten in mein Haus ein und haben das Hausthor mit Schloß und Riegel eingebrochen, mich im Zimmer mit Fäusten erbärmlich geschlagen. Mein Weib, das in der Hoffnung ist, fiel vor Schrecken ohnmächtig zu Boden, die kleinen Kinder erregten ein Jammergeschrey. Ich mußte, da die Streiche auf den Kopf, in die Augen und das Gesicht versetzt wurden, mit Todesangst von diesen grausamen Menschen erwarten,

daß ein noch nachkommender Schlag meinem Leben ein Ende mache.

Diese Uebelthäter waren:

- a) der Georg W. im Dorfe N.
- b) Johann L. Nr. — in detto.
- c) Joseph B. Nr. — detto.
- d) Joseph G. Nr. — detto.

Außer diesen waren Viele, die ich nicht kannte.

Anmerkung. Der Joseph B. und Georg W. haben mich mit Schlägen am meisten unmenschlich verletzt. Der Johann L. hat mich zuerst wie ein Tiger angegriffen mit den Worten: „Da habt ihr ihn!“

Augenzeugen über diese Thatsache vom Anfange bis zu Ende sind: Paul K. und Magdalena N. — Zw und diese Zeugen werden Alles beschwören.

In einer halben Stunde darauf kam Joseph B. und Joseph G. um ihr Attentat zu wiederholen, da sie noch nicht ihre Gehässigkeit und Rachgierde befriediget hatten, zurück. Jeder hat mich nochmal mit einer Wuth im Hofe angefallen, und jeder von diesen Unmenschen hat mir noch einen Streich ins Gesicht gegeben. Nur der Anton N., Wachtmeister hat mich von ferner Fortsetzung der Mißhandlung und körperlichen Verletzung, welche vielleicht mit einer Todesgefahr geendet hätte, gerettet: nur diese Dazwischenkunft hat mich von diesen Wütherichen und von noch gefährlicheren Mißhandlungen und Verwundungen gerettet.

Augenzeugen bey diesem zweyten Attentate waren ebenfalls: Paul K., Magdalena N. und obgedachter Wachtmeister Anton N. und Franz K. Alle diese sind meine Mitnachbarn.

Nach vollbrachtem gewaltsamen Einbruch in mein Haus und zugefügten schweren Verwundungen brachten sie, um ihre Uebelthat zu decken und schuldlos zu scheinen, die Männer aus der Gemeinde, welche gewöhnlich patrouilliren gehen, und ließen mich als dem schuldigen Theil in den Arrest sperren, in welchem ich verwundet, ohne ärztliche Hülfe, in meinem elenden Zustande schmachten mußte. Hier tritt, wenn nicht ein neues Verbrechen, doch ein erschwerender Umstand

ein, sie haben veranlaßt, mich wie einen gefährlichen Menschen verschlossen zu halten und mich an dem Gebrauche meiner Freiheit gehindert, ohne nach dem §. 78 des Strafgesetzes die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu machen.

Die umständliche Beschreibung der Verwundung

A. zeigt der beyliegende wundärztliche Befund A. Wer Jemanden in der Absicht ihn zu beschädigen schwer verwundet oder verletzet, oder demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zuzieht begeht ein Verbrechen §. 136, I. Theil des Strafgesetzes.

Wenn der Anfall tückischer Weise geschehen und in solchen eine Person gewaltsam, wäre es auch nur mit Schlägen verletzt worden, so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahren, §. 137, lit. c., I. Th. des Strafgesetzes *).

Ihre Uebelthat mag auch als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit erscheinen; denn sie haben mit gesammelten mehreren Leuten, durch einen gewaltsamen Einfall und Einbruch meinen Besitz zerstört, um eine Gehässigkeit zu befriedigen, §. 72 des I. Th. des Strafgesetzes.

Nachdem nun diese Uebelthaten sich zu einem oder den andern Verbrechen qualificiren, so sehe ich mich zu bitten bemüssiget.

Ein löbliches Gericht geruhe die Gerichtsbarkeit auszuüben.

Joseph N. —

Von Außen:

Landgericht N.

Joseph N., Hausbesitzer im Dorfe Nr. —

Zeiget ingedachte Uebelthat an und bittet ohne Verschub die eigentliche Beschaffenheit der That zu erheben.

*) Im obigen Aufsatze hat man die von dem Gesetze verhängte Strafe zu dem Ende hier angeführt, theils um den Kriminalbeamten auf die Wichtigkeit dieser Uebelthat gleich aufmerksam zu machen, theils rohe unwissende Menschen, die nur aus Furcht vor Strafen das Böse unterlassen, vor dergleichen Handlungen abzuhalten.

(Wird fortgesetzt.)